

Abgeordnetenversammlung vom 18.-20. Juni 2017 in Bern

Protestantische Solidarität Schweiz PSS: Bildung einer Konferenz des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS einzurichten.
2. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Rat, den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz PSS einzurichten.

Bern, 5. April 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Ausgangslage

Der Verein Protestantische Solidarität Schweiz PSS – als *Dachverband* der kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine – ist an den Rat SEK herangetreten, damit das gegenseitige Verhältnis geklärt sowie dieses allenfalls gemeinsam verhandelt und geregelt werde. Die Verhandlungen konnten erfolgreich abgeschlossen werden mit einem Vorschlag, der darin besteht, dass der Verein PSS sich auflöst und seine Aufgaben dem SEK übergibt. Damit übernehme der SEK die traditionsreiche Reformationskollekte, die als Form zwischenkirchlicher Hilfe seit über 100 Jahren Bauvorhaben von Reformierten Kirchen in der Diaspora unterstützt. Gemeinsam mit der Reformationskollekte würden auch Konfirmanden- und Liebesgabe in die Hände des Kirchenbundes gelegt.

Die derzeitigen Mitglieder des PSS – es handelt neben den Hilfsvereinen um Reformierte Kirchen, welche ähnlich den Hilfsvereinen ebenfalls Diasporahilfe wahrnehmen – sollen sich nach Auflösung ihres Dachverbandes weiterhin an der Reformationskollekte beteiligen. Wie nachfolgend gezeigt wird, soll für die neue Zusammenarbeit eine Konferenz SEK eingerichtet werden.

2 Konferenz für die Protestantische Solidarität Schweiz

Mit der Übertragung der Verantwortung für Reformationskollekte, Konfirmanden- und Liebesgabe sind folgende Aufgaben verbunden:

- Vorbereitung der Kollekte und Verwaltung der gespendeten Gelder;
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Werbung für die Kollekte;
- Evaluation der unterstützungswürdigen Projekte, insbesondere Treffen der engeren Auswahl;
- Vorbereitung der Entscheidungsfindung über die unterstützungswürdigen Projekte, insbesondere Formulierung der Anträge und Zusammenstellen der Unterlagen;
- Entscheidungsfindung über das unterstützungswürdige Projekt.

Es geht um zwei Aufgabenkreise: die Organisation der Kollekte sowie Vorbereitung des Entscheids über das unterstützungswürdige Projekt zum einen sowie Beschlussfassung darüber, welches konkrete Projekt letztlich unterstützt wird zum andern.

Typischerweise handelt es sich beim ersten Kreis um operative Aufgaben (Vorbereitung und Durchführung), die an ein kleineres Gremium delegiert werden können. Die Entscheidung darüber, für welches Projekt eine Kollekte erhoben wird, ist dagegen eine Aufgabe, die von allen Beteiligten gemeinsam getroffen werden soll. Damit wird der Kollekte, es geht um jährlich ca. CHF 300'000, eine höhere Legitimation verliehen.

Soll auch der Kirchenbund dieser typischen Zweiteilung Rechnung tragen, ist es sinnvoll die Wahrnehmung der PSS einer Konferenz anzuvertrauen.

Darin kommen alle Vertreter der Hilfsvereine und der Kirchen zusammen, was für eine starke Legitimation sorgt, wenn diese gemeinsam über das zu prämierende Projekt beschliessen (vgl. Art. 5 des Reglements für die Konferenzen vom 10. November 2003 wonach Mitglieder der Konferenz Mitgliedkirchen des SEK sind sowie ihm nahestehende Werke bzw. Organisationen).

Die Mitglieder der Konferenz wählen aus ihrer Mitte fünf bis neun Personen in den Ausschuss. Dieser ist für die Geschäftsführung der Konferenz verantwortlich. Darunter fallen insbesondere die Evaluation der Projekte, die für die Reformationskollekte vorgeschlagen werden sollen, das

Zusammenstellen der nötigen Entscheidungsunterlagen und die Öffentlichkeitsarbeit. Im Einzelnen bereitet der Ausschuss die Beschlussfassung vor und stellt der Plenarversammlung Antrag zur Abstimmung über das konkrete zu unterstützende Projekt.

Das Vorhandensein zweier Gremien – Plenarversammlung und Ausschuss – gewährleistet ein zweistufiges Verfahren mit einem *Antragssystem*. Damit ist ein hohes Mass an Checks and Balances sichergestellt.

3 Fonds

Für die Verwaltung der gesammelten Gelder wird ein Fonds unter dem Namen «Fonds PSS» eingerichtet. Das Vermögen des bisherigen Vereins PSS soll in den Fonds PSS einbezahlt werden und dem Zweck der zwischenkirchlichen Hilfe weiterhin zur Verfügung stehen.

Der Rat hat die Verfügungsberechtigung über den Fonds und erstattet der jährlichen Plenarversammlung darüber Bericht. Er handelt auf Antrag des Ausschusses und im Rahmen der Aufgabe nach Art. 1 des Reglements.

4 Einrichtung der Konferenz durch AV-Beschluss

Für die Einrichtung einer neuen Konferenz ist die AV zuständig (Art. 1 Reglement für die Konferenzen vom 10. November 2003). Dies ergibt sich auch aus Art. 11 Statuten SEK, wonach alle Aufgaben der AV obliegen, die nicht ausdrücklich dem Rat zugewiesen sind (vgl. Aufgaben des Rates nach Art. 14 Statuten SEK). Da es sich bei der Beteiligung an der Reformationskollekte um eine neue Aufgabe handelt, fällt sie in den Kompetenzbereich der AV. Im Übrigen ergibt sich auch aus Art. 16 Statuten SEK, dass für die Frage, ob eine Kollekte anzuordnen ist, grundsätzlich die AV zuständig ist.

Somit hat die AV über die Zuteilung der neuen Aufgabe an eine neu zu bildende Konferenz abzustimmen. Grundlage der neuen Konferenz ist das Reglement, das nachfolgend abgedruckt ist.

Nach Rückfrage der GPK zum Verhältnis des AV-Beschlusses gemäss Antrag 1 (über die Einrichtung der Konferenz) zum Konferenz-Reglement, sei hier folgende Präzisierung noch nachgetragen: Der Beschluss der AV zur Einrichtung der Konferenz wird mit dem folgendem Reglement konkretisiert. Das Konferenz-Reglement gilt somit als Teil des Beschlusses gemäss Antrag 1. Mit anderen Worten:

Mit der Einrichtung der Konferenz beschliesst die AV auch das Reglement.

Reglement der Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz (PSS) des SEK

Die Abgeordnetenversammlung erlässt gestützt auf Art. 11 lit. i der Statuten (Verfassung) folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgabe

¹ Die Konferenz setzt sich für zwischenkirchliche Hilfe ein.

² Zusammen mit den kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen (Hilfsvereine) fördern die Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK nachhaltige Projekte von protestantischen Kirchen in der Diaspora oder von protestantischen Kirchen im In- und Ausland in einer Minderheitssituation.

³ Die Konferenz organisiert im Besonderen die Reformationskollekte und die Konfirmandengabe auf gesamtschweizerischer Ebene und ist zuständig für die Liebesgabe.

Art. 2 Mitglieder

¹ Mitglieder der Konferenz sind:

- die Hilfsvereine (kantonale «Protestantische Solidarität»). Sie delegieren je ein Mitglied aus ihrem Vorstand.
- die Mitgliedkirchen des SEK, die anstelle eines Hilfsvereins die Diasporahilfe selber wahrnehmen. Sie delegieren je eine in der Sache zuständige Person.
- der SEK. Der Rat SEK delegiert eines seiner Mitglieder oder die bzw. den Fachbeauftragte(n).

² Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Konferenz auf Antrag des Ausschusses.

Art. 3 Organisation

¹ Die Konferenz besteht aus der Plenarversammlung und dem Ausschuss.

² Die Plenarversammlung wählt den Ausschuss und seinen Vorsitz. Die Wahl erfolgt jeweils auf den Beginn der Amtsdauer der Organe des SEK. Die Plenarversammlung beschliesst über die jährlich vom Ausschuss beantragten Unterstützungsgesuche für Reformationskollekte und Konfirmandengabe. Die Plenarversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Konferenz zusammen. Die Plenarversammlung tritt jeweils in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Ausschusses zusammen.

³ Der Ausschuss ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz. Er berät die Unterstützungsgesuche für Reformationskollekte und Konfirmandengabe und beantragt diese der Plenarversammlung. Überdies bestimmt er in eigener Kompetenz über die Verteilung der

Liebesgabe. In den Ausschuss wählbar sind die Mitglieder der Konferenz. Der Rat SEK delegiert eines seiner Mitglieder oder eine(n) Fachbeauftragte(n) in den Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Art. 4 Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung

¹ Die Konferenz kann aus ihrer Mitte zwei Abgeordnete bestimmen, die an der Abgeordnetenversammlung SEK teilnehmen.

² Die Abgeordneten haben in der Abgeordnetenversammlung SEK Rede- und Antragsrecht und vertreten die Anliegen der Konferenz.

³ Die Abgeordneten werden für jeweils vier Jahre auf den Beginn der Legislatur der Abgeordnetenversammlung SEK gewählt.

Art. 5 Behandlung der Unterstützungsanträge

Der Rat SEK erlässt auf Antrag des Ausschusses die Weisung zu den Anforderungen an die Unterstützungsgesuche und deren Behandlung. Die Weisung regelt auch das Nähere zur Reformationskollekte, zur Konfirmandengabe und zur Liebesgabe.

Art. 6 Finanzen

¹ Die Finanzierung der Konferenz erfolgt im Rahmen des Voranschlags des SEK.

² Die Geschäftsstelle SEK führt die Rechnung der Konferenz, verwaltet die Reformationskollekte und die Konfirmandengabe und sorgt insbesondere für den Eingang der Gelder.

³ Der mit der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe verbundene Werbeaufwand wird mit den durch die Sammlung eingenommenen Geldern finanziert.

⁴ Der Ausschuss arbeitet ehrenamtlich.

Art. 7 Verbindung mit dem SEK

¹ Der Rat SEK stellt das Sekretariat der Konferenz sicher. Das Sekretariat kann für die Eingabe der Unterstützungsgesuche ein Formular vorsehen.

² Der Rat SEK bezeichnet die zuständige Stelle innerhalb der Geschäftsstelle, welche über die Zuteilung von administrativer Sekretariatskapazität zu Gunsten der Konferenz entscheidet.

Art. 8 Fonds Protestantische Solidarität Schweiz des SEK (Fonds PSS)

¹ Das Vermögen des Vereins Protestantische Solidarität Schweiz wird in den Fonds PSS überführt. Dies betrifft den Saldo aus dem Legat Stehli im Betrag von ... Franken, und den Saldo der Hilfskasse im Betrag von ... Franken sowie das freie Vermögen im Betrag von ... Franken bei Auflösung des Vereins PSS.

² Die Geschäftsstelle SEK verwaltet den Fonds PSS.

³ Das Verfügungsrecht über die Mittel des Fonds ist beim Rat SEK. Er handelt auf Antrag des Ausschusses und im Rahmen der Aufgabe nach Art. 1.

Art. 9 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements für die Konferenzen SEK insbesondere zur näheren Ausgestaltung des Ausschusses (Art. 10), zur Zusammenarbeit mit dem Rat SEK (Art. 12) und zur Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14).

Weisung für die Unterstützungsgesuche an die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz (PSS)

I. Reformationskollekte

Art. 1 Allgemeines

¹ In den evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz wird am Reformationssonntag jährlich seit 1897 die Reformationskollekte erhoben, allenfalls verbunden mit weiteren Sammlungen.

² Mit der Reformationskollekte soll die zwischenkirchliche Solidarität gefördert und ein Bewusstsein geschaffen werden für die schwierige Situation der Kirchen und Kirchgemeinden in der Diaspora.

³ Mit den gesammelten Geldern sollen nachhaltige kirchliche Projekte im In- und Ausland, insbesondere Bau- und Renovationsprojekte unterstützt werden.

⁴ Die Plenarversammlung der Konferenz PSS (Plenarversammlung) beschliesst jährlich über die Reformati- onskollekte des laufenden Jahres und fällt gegebenenfalls den Vorentscheid für Kollekten der folgenden Jahre.

⁵ Ein Fünftel des Nettoertrags der Reformationskollekte wird der Schweizerischen Reformationsstiftung zur statutengemässen Verwendung überwiesen. Die Reformationsstiftung unterstützt Projekte, die zur Förderung des protestantischen Glaubens und Handelns – vorab in der Schweiz – beitragen. Die Plenarversammlung nimmt vom Jahresbericht und von den unterstützten Projekten Kenntnis.

Art. 2 Unterstützungsgesuche

¹ Unterstützungsgesuche sind bei den kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen, den Mitgliedkir- chen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) oder einem Mitglied der Plenarversammlung einzureichen.

² Die Anträge werden dem Ausschuss der Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz (Ausschuss) weiter- geleitet.

Art. 3 Evaluation der Projekte

¹ Mit der Reformationskollekte sollen in erster Linie folgende Projekte unterstützt werden

- *Bau und Renovation/Sanierung von Kirchgebäuden;*
- *Bau und Renovation/Sanierung von Kirchgemeindehäusern;*
- *Sanierung von Pfarrhäusern, soweit sie im Eigentum der Kirche sind.*

² Der Vorstand evaluiert die Projekte aufgrund der Projektbeschreibung, der Kostenaufstellung des Finanze- rungsplans und des Terminplans.

Art. 4 Voraussetzungen für die Gesuchstellung

¹ Der Ausschuss stellt der Plenarversammlung Antrag über die zu unterstützenden Projekte.

Voraussetzung für die Gesuchstellung ist, dass insbesondere:

- das Projekt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit Rechnung trägt und dass es der Stärkung des geistlichen Lebens dient;
- die für das Projekt rechtlich und/oder wirtschaftlich verantwortlichen Stellen der Projektplanung und einer allfälligen Krediterteilung zugestimmt haben;
- (wenn erforderlich) die Zustimmung der übergeordneten zuständigen Stelle (z. B. Landeskirche) vorliegt;
- (wenn erforderlich) die Zustimmung der Politischen Gemeinde vorliegt;
- eine verbindliche Terminplanung vorliegt;
- der Zeitpunkt des Baubeginns verbindlich festgelegt wurde.

² Ausnahmsweise kann der Ausschuss der Plenarversammlung auch ein Projekt beantragen, das bereits abgeschlossen ist, aber Schulden ausweist.

Art. 5 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Reformationskollekte obliegt der Plenarversammlung.

Art. 6 Pflichten der Gesuchsteller

Kirchen oder Kirchgemeinden, die ein Unterstützungsgesuch stellen, dürfen für dasselbe Projekt, ein Jahr vor und ein Jahr nach der Antragsstellung an die Plenarversammlung nicht ausserhalb der eigenen Gemeinde zusätzliche Sammelaktionen organisieren

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, den Ausschuss über eine Projektänderung, Änderungen in der Finanzierung oder Verschiebung des geplanten Baubeginns sofort zu informieren (Meldepflicht).

Art. 7 Nichtausbezahlung oder Rückforderung der Unterstützung

Die Kollekte kann einer mit einer Reformationskollekte bedachten Kirche oder Kirchgemeinde teilweise oder gänzlich nicht ausbezahlt oder von ihr zurückgefordert werden, wenn das Projekt nicht zustande kommt, sie ihr Projekt im Nachhinein auf grundlegende Weise ändert oder getroffene Abmachungen nicht einhält. Für den Entscheid ist der Ausschuss zuständig. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere die Tatsache, ob die Kirche oder Kirchgemeinde die Änderung rechtzeitig gemeldet hat und ob die Umstände, die zur Änderung Anlass gaben, schon im Zeitpunkt vorlagen, als das Unterstützungsgesuch gestellt wurde bzw. der Plenarversammlung zur Bewilligung vorlag.

Art. 8 Auszahlung

¹ Die Überweisung des Nettobetrags der Reformationskollekte an die Kirche oder Kirchgemeinde erfolgt in der Regel bei Baubeginn.

Art. 9 Ablieferung der Spendengelder

Die Ablieferung der Spendengelder durch die Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine oder Mitgliedkirchen erfolgt spätestens bis zum 31. März.

Art. 10 Zinserträge

Der Ausschuss entscheidet in eigener Kompetenz über die Verwendung der Zinserträge einer noch nicht ausbezahlten Kollekte.

II. Konfirmandengabe

Art. 11 Allgemeines

¹ Die Mitgliedkirchen sammeln (unter dem Namen Konfirmandengabe) jährlich Geld zur Unterstützung von Projekten der Gemeinden und Kirchen in der Diaspora für die reformierte Jugend. In der Regel werden Projekte im europäischen Raum unterstützt.

² Mit der Konfirmandengabe sollen Bewusstsein und Verständnis für die Nöte von Kirchen und Gemeinden geweckt werden, die mit äusserst beschränkten Ressourcen eine Vielzahl von Aufgaben u.a. in der Jugendarbeit wahrnehmen.

Art. 12 Unterstützungsgesuche

¹ Unterstützungsgesuche sind bei den kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen, den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) oder einem Mitglied der Plenarversammlung einzureichen.

² Die Gesuche werden dem Ausschuss weitergeleitet.

Art. 13 Evaluation

¹ Mit der Konfirmandengabe sollen in erster Linie folgende Projekte unterstützt werden:

- Bau- und Renovationsprojekte von Heimstätten, die in der Jugendarbeit tätig sind oder die von Jugendlichen genutzt werden können;
- Bau- und Renovationsprojekte von Kirchgemeindehäusern, die der Jugendarbeit dienen oder die von Jugendlichen genutzt werden können;
- Bau- und Renovationsprojekte von kirchlichen Schulgebäuden.

² Der Vorstand evaluiert Projekte aufgrund der Projektbeschreibung, der Kostenaufstellung, des Finanzierungsplans und des Terminplans.

Art. 14 Voraussetzungen für die Gesuchstellung

¹ Der Ausschuss stellt der Plenarversammlung Antrag über die zu unterstützenden Projekte des folgenden Jahrs.

² Voraussetzung für die Gesuchstellung ist, dass insbesondere:

- das Projekt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit Rechnung trägt und dass es der Stärkung des geistlichen Lebens der Jugendlichen dient;
- das Projekt geeignet ist, das Interesse der Konfirmanden zu wecken und sie zu motivieren vermag, sich für die Spendensammlung einzusetzen; wenn möglich sollte das Projekt seinen Schwerpunkt im Ausland haben;
- die für das Projekt rechtlich und/oder wirtschaftlich verantwortlichen Stellen der Projektplanung und einer allfälligen Krediterteilung zugestimmt haben bzw. die Projektplanung abgeschlossen ist;
- (wenn erforderlich) die Zustimmung der übergeordneten zuständigen Stelle (z.B. Landeskirche) vorliegt;
- (wenn erforderlich) die Zustimmung der Politischen Gemeinde vorliegt;
- (wenn erforderlich) die Krediterteilung durch die zuständige Instanz vorliegt bzw. die Finanzierung gesichert ist;

- eine verbindliche Terminplanung vorliegt;
- der Zeitpunkt des Baubeginns verbindlich festgelegt wurde;
- (wenn möglich) die Begleitung des Projekts von einem in der Region tätigen schweizerischen Hilfswerk gewährleistet ist.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Konfirmandengabe obliegt der Plenarversammlung.

Art. 16 Auszahlung

Die Überweisung des Nettobetrags der Konfirmandengabe an die Kirche oder Kirchgemeinde erfolgt in der Regel in drei Raten, einer ersten bei Baubeginn, einer zweiten während der Bauphase und einer dritten nach Eingang der letzten Konfirmandengabe-Gelder.

Art. 17 Nichtausbezahlung oder Rückforderung der Unterstützung

¹ Die Konfirmandengabe kann einer damit bedachten Kirche oder Kirchgemeinde teilweise oder gänzlich nicht ausbezahlt oder von ihr zurückgefordert werden, wenn das unterstützte Projekt nicht zustande kommt, wenn sie ihr Projekt im Nachhinein in grundlegender Weise ändert oder wenn sie getroffene Abmachungen nicht einhält.

² Für den Entscheid ist der Ausschuss zuständig. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere die Tatsache, ob die Kirche oder Kirchgemeinde die Änderung rechtzeitig gemeldet hat und ob die Umstände, die zur Änderung Anlass gaben, schon im Zeitpunkt vorlagen, als das Unterstützungsgesuch gestellt wurde bzw. der Plenarversammlung zur Bewilligung vorlag.

Art. 18 Zinserträge

Der Ausschuss entscheidet in eigener Kompetenz über die Verwendung der Zinserträge einer noch nicht ausbezahlten Konfirmandengabe.

Art. 19 Ablieferung der Spendengelder

Die Ablieferung der Konfirmandengabe erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie erhoben wurde.

III. Liebesgabe

Art. 20 Allgemeines

¹ Die Liebesgabe wird jährlich von den Mitgliedkirchen des SEK und den Hilfsvereinen zusammengelegt.

² Die Vergabe der Liebesgabe liegt in der Kompetenz des Ausschusses.

³ Mit der Liebesgabe sollen nachhaltige Projekte der reformierten Kirchen und Gemeinden in der Diaspora unterstützt werden, insbesondere Bau- und Renovationsvorhaben.

⁴ Die Vergabe erfolgt in der Regel jährlich.